

# **UBI b.402 vom 10. März 2000**

UBI, 2000-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.402](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.402)

FR: UBI b.402 du 10 mars 2000

IT: UBI b.402 del 10 marzo 2000

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eingabe des Beschwerdeführers datiert vom 4. Januar 2000 (Postaufgabe), der Ombudsbericht vom 14. Dezember 1999. Die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Programmrechtsbeschwerde ist damit eingehalten.

### **E. 2**

Art. 63 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Abs. 1 lit. a; sogenannte Popularbeschwerde). Die Eingabe des Beschwerdeführers, der Auslandschweizer ist, erfüllt diese Anforderungen.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat geltend gemacht, die Eingabe des Beschwerdeführers komme der Substantiierungspflicht nicht nach und sie sei deshalb nicht begründet. Programmrechtsbeschwerden erfordern gemäss Art. 62 Abs. 2 RTVG eine kurze Begründung, wodurch Programmbestimmungen verletzt worden sind. Die Kritik des Beschwerdeführers ist zwar tatsächlich zu grossen Teilen sehr pauschal. Immerhin verweist er in seiner Eingabe auch etwa auf die einseitige Auswahl der interviewten Personen, auf den Hinweis auf das angebliche "KZ" und auf eine nicht widersprochene Behauptung eines Lastwagenfahrers. Da seine Beschwerde damit im Sinne von Art. 62 Abs. 2 RTVG hinreichend begründet ist, tritt die UBI auf die Beschwerde ein.

### **E. 4**

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (vgl. Martin Dumermuth, Rundfunkrecht, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel/Frankfurt a.M. 1996, Rz. 453). Der Beschwerdeführer moniert primär die angebliche Einseitigkeit der Sendung und rügt damit sinngemäss eine Verletzung der Informationsgrundsätze von Art. 4 RTVG und insbesondere des Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebots.

### **E. 5**

Das Gebot der sachgerechten Darstellung von Ereignissen ergibt sich dem Grundsatz nach aus dem umfassenden Leistungsauftrag von Art. 93

- 5 - Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden: BV, SR 101) und wird im Übrigen im letzten Satz dieser Bestimmung ausdrücklich festgeschrieben.

### **E. 5.1**

Auf Gesetzesstufe findet sich das Sachgerechtigkeitsgebot in Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG wieder. Die UBI hat in ihrer Praxis daraus abgeleitet, die Hörer oder Zuschauer müssten sich aufgrund der in der Sendung vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt machen können und damit in die Lage versetzt werden, sich ihrerseits frei eine eigene Meinung zu bilden (VPB 62/1998, Nr. 50, S. 459; 60/1996, Nr. 24, S. 183). Die Veranstalter haben daher gewisse journalistische Sorgfaltspflichten zu respektieren (vgl. Dumermuth, a.a.O., Rz. 73-84). Zu den journalistischen Sorgfaltspflichten gehören etwa die Prinzipien der Wahrhaftigkeit, der Transparenz, der Sachkenntnis und des Überprüfens übernommener Fakten im Rahmen des Möglichen. Das Transparenzgebot ist in Art. 4 Abs. 2 RTVG explizit erwähnt.

### **E. 5.2**

Gemäss der Praxis der UBI ist zur Beurteilung einer Sendung oder eines Beitrags im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Sachgerechtigkeitsgebot neben der Würdigung jeder einzelnen Information auch der Gesamteindruck entscheidend (VPB 62/1998, Nr. 27, S. 200; 58/1994, Nr. 46, S. 373; BGE 114 Ib 334, 343).

### **E. 5.3**

Das Vielfaltsgebot will im Sinne von Art. 93 Abs. 2 BV einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Es verbietet nicht nur die Einseitigkeit im Sinne einer zu starken Berücksichtigung extremer Anschauungen, sondern auch die ausschliessliche Vermittlung politisch oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten. Vielmehr sind Radio und Fernsehen verpflichtet, in ihrem Programm auch die politisch-weltanschauliche Vielfalt widerzuspiegeln. Auf Gesetzesstufe findet sich das Vielfaltsgebot in Art. 4 Abs. 1, 2. Satz RTVG wieder. Es richtet sich im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot primär an die Programme in ihrer Gesamtheit. Ausgenommen davon sind Wahl- oder Abstimmungssendungen (VPB 61/1997, Nr. 69, S. 651; 59/1995, Nr. 68, S. 568).

### **E. 5.4**

Art. 93 Abs. 3 BV gewährleistet die Programmautonomie des Veranstalters. Bei der Bestimmung der Themen, ihrer gestalterischen Umsetzung und der Wahl des Stilkonzepts verfügt er über einen weiten Spielraum (VPB 61/1997, Nr. 68, S. 644; 60/1996, Nr. 85, S. 760; 56/1992, Nr. 13, S. 99).

### **E. 5.5**

Bei der Würdigung einer Sendung im Hinblick auf die programmrechtlichen Anforderungen steht der Schutz des Publikums im Vordergrund; entsprechend ist eine wirkungsorientierte Betrachtungsweise angezeigt

- 6 - (VPB 62/1998, Nr. 27, S. 200; BGE 119 Ib 166, 169). Dabei gilt es auch, den Charakter und die Eigenheiten des in Frage stehenden Sendegefässes zu beachten.

### **E. 6**

Im Lichte dieser Grundsätze gilt es, auf die Eigenart der beanstandeten Sendereihe hinzuweisen. Sie versteht sich als anspruchsvolle filmische Dokumentation, die sich mit sozialen, politischen und wirtschaftlichen Fragen befasst, und nicht als touristisches Magazin, wie der Titel der Serie "Panamericana – Traumstrasse der Welt" vermuten liesse. Vorwiegend anhand von Einzelschicksalen wird in jeder Folge ein Land bzw. eine Region entlang dieser Strasse vorgestellt. Die Informationsgrundsätze von Art. 4 RTVG und insbesondere das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG) sind auf diese Sendereihe anwendbar (vgl. auch UBI- Entscheid b. 381 vom 23. April 1999 i.S. Presse TV, "NZZ Trans, Heute: El Salvador").

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer rügt anhand von einzelnen Beispielen die angebliche Einseitigkeit der Sendung. Es sei nur eine bestimmte Zeitepoche der chilenischen Geschichte, nämlich diejenige zwischen 1973 – 1990 herausgegriffen und politisch einseitig beleuchtet worden. Zum Verständnis dieser Epoche hätte der Beitrag aber nach Ansicht des Beschwerdeführers auch die drei der Machtübernahme Pinochets vorangegangenen Jahre thematisieren müssen. Ein weiteres programmrechtswidriges Unterlassen bestehe darin, dass nur die politische Linke zu Wort gekommen sei. Von den vielen Chilenen, die nach wie vor hinter dem ehemaligen Präsidenten Pinochet stehen, habe keiner seine Ansicht vor der Kamera vertreten können.

#### **E. 6.2**

Ziel der inkriminierten Sendung war es nicht, die Regierungszeit unter dem General Pinochet historisch aufzuarbeiten. Der Ansatzpunkt der ganzen Sendereihe über die 34'000 km lange Strasse entlang des amerikanischen Doppelkontinents ist bekanntlich ein anderer (vgl. dazu vorne Ziffer 6; UBI-Entscheid b. 381 vom 23. April 1999 i.S. Presse TV, "NZZ Trans, Heute: El Salvador", E. 5). Dass die jüngere politische Vergangenheit für viele Menschen sehr prägend war und immer noch allgegenwärtig ist, lässt sich nicht zuletzt auch aufgrund der heftigen Debatten um die allfällige Auslieferung von Pinochet an Spanien oder an andere Länder, die einen Haftbefehl gegen ihn ausgestellt hatten, nachvollziehen. Deshalb kann aber nicht abgeleitet werden, die Sendung befasse sich nur mit einer bestimmten Zeitepoche der chilenischen Geschichte. Die Regierungszeit von Pinochet stellte entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers keinesfalls das zentrale Thema dieser Sendung dar. Der "rote Faden" bildete vielmehr die "Panamericana". Beim längeren Porträt eines amerikanischen Textildesigners und Grossgrundbesitzers wurde der ehemalige Präsident Chiles beispielsweise gar nicht erwähnt.

- 7 -

#### **E. 6.3**

Die im Zusammenhang mit dem 17-jährigen Regime von Pinochet fallenden Aussagen kann der Beschwerdeführer im Wesentlichen nicht widerlegen. Er ist offensichtlich bestrebt, dieses Regime in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen, indem er dieses einerseits mit der vorherigen Regierung Allende zu vergleichen versucht und andererseits vorbringt, der General habe bei bestimmten Bevölkerungsgruppen nach wie vor grossen Rückhalt. Den Hauptaussagen der beanstandeten Sendung im Zusammenhang mit dem Regime Pinochet kann er aber nicht widersprechen. Diese bestehen darin, dass es sich um eine blutige Militärdiktatur gehandelt habe, die gekennzeichnet war durch grobe Menschenrechtsverletzungen wie die Internierung von Personen, willkürlichen

Verhaftungen, Folter und Mord.

#### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer moniert die Auswahl der in der Ausstrahlung präsentierte Bewohner. Diese sei einseitig gewesen, indem nur Pinochet-Gegner und keine seiner Befürworter zu Wort gekommen seien. Der Beschwerdeführer verkennt, dass eigentliches Thema der beanstandeten Sendung die Panamericana und die von ihr vermittelten Eindrücke über das durchfahrene Land war. Die Auswahl der Personen erfolgte offensichtlich nicht wegen deren politischen Gesinnung, sondern im Hinblick auf deren Bezug zu bestimmten landestypischen Aspekten der "Traumstrasse".

#### **E. 6.5**

Die Sendung vermittelte dem Zuschauer mittels der Porträts einzelner Bewohner Eindrücke über das Leben und die Natur in Chile entlang der Panamericana. Die gezeigten Momentaufnahmen konnten schon aufgrund der Grösse des Landes nur einzelne Aspekte berücksichtigen. Die Sendung erhebt denn auch nicht den Anspruch, Chile in seiner Gesamtheit repräsentativ darzustellen. Dass in diesem Kontext auch die blutige Vergangenheit Chiles unter dem Militärregime von Pinochet angesprochen wurde, leuchtet ein. Die Auswahl der interviewten Bewohner mag willkürlich erscheinen, fällt aber im Rahmen des gewählten Sendekonzepts unter die Programmautonomie. Im Gegensatz zum vom Beschwerdeführer zitierten UBI-Entscheid über die "Villiger-Firmengeschichte" (VPB 56/1992, Nr. 13, S. 92ff.) handelt es sich eben nicht um eine historische Dokumentation. Es war deshalb auch keineswegs notwendig, die Geschichte Chiles vor der Machtübernahme von Pinochet zu thematisieren oder Anhänger von Pinochet vorzustellen. Die beanstandete Bemerkung des Lastwagenfahrers zu den Methoden der Militärregierung war als persönliche Meinung erkennbar und angesichts der dem Regime Pinochet vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen keineswegs abwegig. Die journalistischen Sorgfaltspflichten geboten schon aus diesem Grunde nicht, den behaupteten Sachverhalt zu hinterfragen oder weiter abzuklären.

- 8 -

#### **E. 6.6**

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers stellt die Verwendung des Begriffs "KZ" für ein ehemaliges Internierungs- bzw. Arbeitslager unter der Militärdiktatur keine Verharmlosung der von Nazideutschland betriebenen Konzentrationslager dar. Angesichts der kürzlich geführten Diskussionen um eine allfällige Auslieferung von Pinochet wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit war es für das Publikum durchaus möglich, den Stellenwert des Begriffs "KZ" im Zusammenhang mit der ehemaligen Militärregierung unter Pinochet richtig einzuordnen. Der Begriff wird in letzter Zeit generell auch als Synonym für menschenverachtende Internierungslager verwendet (z.B. in Bosnien). Damit werden die Verbrechen von Nazideutschland während des Zweiten Weltkriegs, welche Millionen von Menschen das Leben kosteten, nicht verharmlost. Die Aussage des Beschwerdeführers, wonach bereits unter dem Regime Videlas "kommunistische Subversive" in dieses Lager verbannt wurden, rechtfertigt oder relativiert spätere Menschenrechtsverletzungen keineswegs.

#### **E. 6.7**

Insgesamt konnten sich die Zuschauer aufgrund der beanstandeten Ausstrahlung frei eine eigene Meinung zum Thema der Sendung bilden. Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG wurde nicht verletzt. Da es sich bei der inkriminierten Einzelsendung nicht um eine Abstimmungs- oder Wahlsendung handelt, konnte sie auch das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 1, 2. Satz RTVG nicht verletzen (vgl. vorne Ziffer 5.3). Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist deshalb abzuweisen.

## **E. 7**

Die Beschwerdegegerin erachtet die vorliegende Beschwerde als mutwillig. Sie beantragt deshalb, dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 7.1**

Das Verfahren vor der UBI ist gemäss Art. 66 Abs. 1 RTVG grundsätzlich kostenlos. Ausnahmsweise können für mutwillige Beschwerden Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 66 Abs. 2 RTVG).

### **E. 7.2**

Eine mutwillige Beschwerde liegt gemäss Praxis der UBI insbesondere bei leichtfertiger Prozessführung vor (vgl. UBI-Entscheid b. 316 Rest E vom 22. August 1997, E. 4, der vom Bundesgericht mit unveröffentlichtem Entscheid vom 14. April 1998 geschützt wurde; siehe dazu auch die Zusammenfassung im Jahresbericht 1998 der UBI, S. 13; VPB 55/1991, Nr. 36, S. 324ff.). Dies ist etwa der Fall, wenn der Beschwerdeführer einen Standpunkt vertritt, von dem er weiss oder bei genügender Sorgfalt wissen müsste, dass er unrecht hat. Dabei sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Mutwillige Prozessführung ist mithin anzunehmen, wenn keinerlei objektive Anhaltspunkte für eine Programmrechtsverletzung aus der Sicht des potentiellen Beschwerdeführers bestehen (vgl. auch Gabriel Boinay, *La contestation des émissions de la radio et de la télévision*, Por-  
- 9 - restry 1996, Rz. 553ff.).

### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer bekennt sich offen als "Pinochetist". Im Zentrum seiner Beschwerdeschrift steht denn auch eine eigentliche Huldigung des ehemaligen Präsidenten. Minutiös beschreibt er die Vorgeschichte der Machtübernahme und analysiert die Regierungszeit von Pinochet aus seiner Sicht. Seiner Einschätzung nach wird erst die Geschichtsschreibung dessen wahre Leistungen entsprechend zu würdigen wissen, während er den demokratisch gewählten früheren Präsidenten Allende mit Hitler vergleicht. Erst das von Pinochet ausgerufene Kriegsrecht konnte seiner Ansicht nach "dem Marxismus ein blutiges Henkersbeil entreissen". Nicht Bezug nimmt er auf die dem Militärregime unter Pinochet in der inkriminierten Sendung vorgeworfenen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen. Die Eingabe des Beschwerdeführers beschäftigt sich generell nur sehr punktuell mit der konkret beanstandeten Sendung (vgl. Ziffer 3). Das Beschwerdeverfahren dient ihm offenbar primär dazu, seiner politischen Gesinnung als "Pinochetist" Gehör zu verschaffen. Dabei gilt es einerseits zu berücksichtigen, dass das Regime Pinochet gar nicht eigentliches Thema der beanstandeten Sendung bildete, und andererseits, dass der Beschwerdeführer die diesem Regime konkret vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen nicht widerlegen kann bzw. gar nicht zu widerlegen versucht. Da insgesamt objektive Anhaltspunkte für eine Programmrechtsverletzung fehlen, missbraucht er das an sich kostenlose Beschwerdeverfahren vor der UBI für die

Durchsetzung politischer Ansichten. Die Beschwerde erweist sich damit als mutwillig im Sinne von Art. 66 Abs. 2 RTVG.

#### **E. 7.4**

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass Mitunterzeichner der vorliegenden Beschwerde zusammen mit dem Beschwerdeführer systematisch nicht genehme Sendungen über bestimmte Länder in Südamerika beanstanden würden. Verfahrenskosten wegen mutwilliger Beschwerdeführung können im Verfahren vor der UBI grundsätzlich aber nur dem Beschwerdeführer auferlegt werden, nicht auch Mitunterzeichnern (vgl. Boinay, a.a.O., Rz. 559).

#### **E. 7.5**

Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich gemäss Art. 63 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) und insbesondere Art. 2 Abs. 3 über die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0). Danach kann bei mutwilliger Prozessführung eine Spruchgebühr zwischen Fr. 200.- und Fr. 10'000.- erhoben werden. Die UBI auferlegt dem Beschwerdeführer vorliegend Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- wegen mutwilliger Prozessführung.

- 10 - Aus diesen Gründen wird festgestellt: 1. Die Beschwerde von S und Mitunterzeichnern vom 4. Januar 2000 (Postaufgabe) wird abgewiesen und es wird festgestellt, dass die Sendung "NZZ Trans: Panamericana – Traumstrasse der Welt: Chile" von Presse TV, ausgestrahlt am 13. November 1999 auf SF2, die Programmbestimmungen nicht verletzt hat. 2. Dem Beschwerdeführer sind Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- aufzuerlegen. 3. Zu eröffnen: - (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen  
Rechtsmittelbelehrung Entscheide der Beschwerdeinstanz können gemäss Art. 65 Abs. 2 RTVG sowie Art. 103 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Versand: 5. April 2000

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.